



Landeshauptstadt Potsdam

Stadt Potsdam
Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende

MERKBLATT

über den Umlegungsvermerk gemäß § 54 BauGB

Für die Bearbeitung Ihrer Anfragen ist zuständig:

Fachbereich Kataster und Vermessung

Bereich Bodenmanagement und Grundstücksbewertung
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Ansprechpartner

Frau Vierke	Telefon 0331 289-2564	Zimmer 712
Frau Steinmüller	Telefon 0331 289-3209	Zimmer 748
Frau Schröder	Telefon 0331 289-3208	Zimmer 747
	Telefax 0331 289-2575	

Hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam eine Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet, ersucht er das Grundbuchamt, einen Vermerk über die Einleitung des Verfahrens (Umlegungsvermerk) in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen. Der Umlegungsvermerk wird auch dann eingetragen, wenn gegen die Einleitung der Umlegung Widerspruch erhoben wurde.

Wird das Umlegungsgebiet nachträglich geändert, teilt der Umlegungsausschuss dem Grundbuchamt die Änderungen mit. Der Umlegungsvermerk wird in die Grundbücher der neu hinzugezogenen Grundstücke eingetragen. Für Grundstücke, die aus der Umlegung entlassen sind oder für die das Umlegungsverfahren abgeschlossen ist, veranlasst der Umlegungsausschuss die Löschung des Umlegungsvermerkes.

Der Umlegungsvermerk wird in Abteilung II des Grundbuches unter „Lasten und Beschränkungen“ eingetragen. Er nimmt keine Rangstelle ein. Einer Beleihung oder Eintragung von sonstigen Rechten steht er – vorbehaltlich einer Genehmigung nach § 51 BauGB – nicht im Wege.

Rechtsbeschränkungen während eines Umlegungsverfahrens entstehen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses. Sie werden nicht durch die Eintragung des Umlegungsvermerkes ausgelöst. Der Umlegungsvermerk hat nur eine nachrichtliche Bedeutung und dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsschutz. Er weist darauf hin, dass ein Grundstück einem Umlegungsverfahren und dementsprechend Verfügungsbeschränkungen, Vorkaufsrechten und Neugestaltungen der Grundstücksgrenzen und -rechte unterliegt.

Allerdings gibt es bei Fehlen des Umlegungsvermerkes im Grundbuch keinen Schutz des guten Glaubens daran, dass das Grundstück nicht in ein Umlegungsverfahren einbezogen ist.

Sprechzeiten:
Dienstag
09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr